

Berufshaftpflichtversicherung

für Bauherrenberater und Bauherrentreuhänder

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe N. Bauherrenberater und Bauherrentreuhänder

Versichert ist die Tätigkeit als Bauherrenberater und Bauherrentreuhänder.

20.N.1

Diese umfasst auch:

- Formulierung und Erarbeitung von Bedürfnis- und Lösungsstrategien;
- Überwachung, periodische Berichterstattung und kaufmännische und administrative Beratung der Bauherrschaft;
- Beschaffen und Einholen von Standortanalysen, Rentabilitätsstudien und Umzugsplanungen;
- Mitwirken (Vertretung des Bauherrn) bei Vergabeverfahren;
- Mitwirken bei der Ausarbeitung und beim Abschluss von Verträgen;
- Kommunikation mit Dritten (z.B. Behörden, Nachbarn, Öffentlichkeitsarbeit usw.);
- Vertretung des Bauherrn an Bausitzungen und bei der Abnahme des Bauwerkes;
- Wahrung bzw. Überwachung der Mängelrechte und Überprüfung der Garantearbeiten;

- in Abänderung von Art. 7.11 AVB die Besorgung von bargeldlosen Überweisungen, die als Nebenverpflichtung zu einem einzelnen Mandat erfolgt.

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB).

20.N.2

In Abänderung von Art. 7.24 AVB besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich für den Abschluss von Bauwesen- und/oder Bauherrenhaftpflichtversicherungen beauftragt wurde und dem versehentlich nicht nachgekommen ist. Für solche Schäden hat der Versicherungsnehmer den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, in jedem Fall aber CHF 10'000, zu tragen. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, im Maximum aber auf CHF 1'000'000 (Sublimite), beschränkt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vorschussleistungen, die ein allfälliger Bauversicherer unter seinem Versicherungsvertrag gewährt hätte.

20.N.3

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.N.4

Ansprüche für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender bzw. in diesem Zusammenhang überwachender oder bauausführender Tätigkeit.

20.N.5

Ansprüche für Schäden aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten, aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen sowie aus zugesagten Eigenschaften und Leistungen.

20.N.6

Schäden, die durch Wertschwankungen, Kursverluste und/oder ungenügende Rendite im Zusammenhang mit anvertrauten Geldern oder im Zusammenhang mit der Bau- und Anschlussfinanzierung entstanden sind.

20.N.7

Ansprüche für Schäden aus mangelhafter rechtlicher Beurteilung oder Beratung.

20.N.8

Ansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und Umsetzung im Umweltbereich. Ausgenommen ist die reine Beratung im Zusammenhang mit Umweltstrategien.

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.